

# INFOBLATT

## RESOLUTION 2467 ZU

# FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT

### Nexus zwischen der Teilhabe von Frauen an der Prävention und an Friedensprozessen sowie beim Schutz vor sexueller Gewalt in Konflikten

- Resolution 2467 ist **fest und ausdrücklich in der breiter angelegten Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit (WPS) verankert**, benennt im Einzelnen die Grundursachen sexueller Gewalt in Konflikten und hält fest, dass „**der Schutz von Frauen und ihre Teilhabe untrennbar miteinander verknüpft sind**“.
- Zum ersten Mal stellt der Sicherheitsrat fest, dass sexuelle Gewalt in Konflikten nicht im luftleeren Raum, sondern „**auf einem Kontinuum miteinander verknüpfter und immer wiederkehrender Formen der Gewalt**“ gegen Frauen und Mädchen auftritt.
- Sie erwähnt ausdrücklich alle früheren WPS-Resolutionen, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, das Frauenrechtsübereinkommen (CEDAW) und sein Fakultativprotokoll sowie die Allgemeine Empfehlung Nr. 30 im Rahmen des CEDAW und stellt somit noch klarer die Verbindung zwischen der WPS-Agenda und der Gleichstellungsagenda her.

### Ansatz, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt

- Resolution 2467 legt den Mitgliedstaaten einen **Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen nahe, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt**. Sie behandelt die Notwendigkeit des Zugangs der Überlebenden zur Justiz, ihre soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung und das Ziel, z. B. durch Mobilisierung der Gemeinschaft das Stigma sexueller Gewalt von den Opfern auf die Tatverantwortlichen zu verlagern.
- Sie spricht auch zum ersten Mal in diesem Zusammenhang von „**Gruppen, die besonders verwundbar sind oder speziell zur Zielscheibe gemacht werden können**“, und ruft die Mitgliedstaaten auf, Überlebenden „ohne irgendeine Diskriminierung“ (Formulierung aus dem Menschenrechtsbereich) Betreuung zukommen zu lassen.
- Im Hinblick auf **Hilfen bezüglich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für Überlebende** bekräftigt die Resolution in ihrer Präambel unter anderem **Resolution 2106 (2013)** und bekräftigt eindeutig früher bereits zu diesem Thema vom Sicherheitsrat abgestimmte Formulierungen.
- **Indirekte Verweise auf Hilfen bezüglich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit** stehen in Absatz 18, in dem infolge sexueller Gewalt in Konflikten geborene Kinder erwähnt werden („Frauen und Mädchen, die infolge sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten schwanger werden, auch diejenigen, die sich für eine Mutterschaft entscheiden, haben unterschiedliche und besondere Bedürfnisse“) und im Präambelteil („nichtdiskriminierender Zugang zu Diensten wie ärztlicher und psychosozialer Betreuung“).

## Rechenschaftspflicht

- Resolution 2467 ruft die Mitgliedstaaten in **beispielloser Genauigkeit auf, ihre Rechtsvorschriften zu stärken und die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von sexueller Gewalt zu verbessern**. Die Maßnahmen umfassen Opfer- und Zeugenschutzgesetze, rechtliche Unterstützung, spezialisierte Polizeieinheiten und Gerichte, Beseitigung prozeduraler Hindernisse für die Opfer beim Zugang zur Justiz, und die Mitgliedstaaten werden hierdurch auch ermutigt, das Fachwissen des Sachverständigenteams der Vereinten Nationen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und sexuelle Gewalt in Konflikten zu nutzen.
- Sie regt ferner die Intensivierung von **Bemühungen zur Erfassung und Dokumentierung von sexueller Gewalt** in Konflikten an.
- **Die Sanktionsausschüsse** werden nachdrücklich aufgefordert, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen, und der Generalsekretär soll sicherstellen, dass die Sachverständigengruppen und Überwachungsteams über speziellen Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen.
- Die Resolution stellt fest, dass bei allen Bemühungen um Rechenschaftspflicht den **besonderen Bedürfnissen der Überlebenden, darunter Vertraulichkeit und die Einwilligung der Überlebenden nach vorheriger Aufklärung** Rechnung zu tragen ist.

## Einhaltung durch die Konfliktparteien

- Die Resolution ersucht den Generalsekretär, **über die Einhaltung durch die Parteien und ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Resolution Bericht zu erstatten**. Sie regt zu systematischeren Bemühungen der VN um fristgebundene Verpflichtungen und Umsetzungspläne der Konfliktparteien im Kampf gegen die sexuelle Gewalt an.
- Sie beauftragt den Generalsekretär ferner, **eine Beurteilung der Lücken bei der Durchführung vorzunehmen sowie bis zum nächsten Jahr Empfehlungen abzugeben, wie der Sicherheitsrat die Einhaltung durch die Konfliktparteien stärken und besser überwachen kann** und wie die Vereinten Nationen Überlebende besser unterstützen können.
- Der Sicherheitsrat bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Informationen der **Informellen Sachverständigengruppe für Frauen und Frieden und Sicherheit** zu berücksichtigen, und betont, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten auch weiterhin in diesem Forum behandelt wird.

## Zivilgesellschaft

- Erstmals begrüßt der Sicherheitsrat ausdrücklich „**die regelmäßigen Unterrichtungen durch Frauen aus der Zivilgesellschaft, insbesondere in Sitzungen, die den Rat über die Verhältnisse in bestimmten Konfliktländern aufklären**“. Zwar werden Menschenrechtsaktivistinnen nicht ausdrücklich erwähnt, aber die Resolution ruft die Mitgliedstaaten auf, „**Akte der Diskriminierung, Belästigung und Gewalt gegen die Zivilgesellschaft sowie gegen Journalistinnen und Journalisten zu verurteilen**“; dies sind für den Sicherheitsrat neue Formulierungen. Die Resolution behandelt auch **spezifischer als früher weitere Gesichtspunkte eines für die Zivilgesellschaft förderlichen Umfelds**.

## Mütter von infolge sexueller Gewalt geborenen Kindern und ihre Kinder

- Zum ersten Mal wendet sich der Sicherheitsrat **im Detail der Lage von Müttern von infolge sexueller Gewalt geborenen Kindern und ihrer Kinder** zu und benennt die Herausforderungen, die sich diesen Kindern und Müttern stellen, etwa wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung, physische und seelische Verletzungen, Staatenlosigkeit, Diskriminierung und fehlende Wiedergutmachung. Die Resolution ersucht den Generalsekretär, **dem Sicherheitsrat spätestens Ende 2021 über dieses Thema Bericht zu erstatten.**

## 20. Jahrestag der Resolution 1325 im Jahr 2020

- Resolution 2467 fordert **vor dem 20. Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 spezifische Verpflichtungen** und ermutigt die Staaten zum ersten Mal ausdrücklich, „voll finanzierte“ nationale Aktionspläne zur fortschreitenden Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu beschließen und regelmäßig aufzufrischen.

## Überwachung und Berichterstattung

- Die Resolution **stärkt das System der Erfassung sexueller Gewalt in Konflikten** weiter und beauftragt die VN, die geschlechtsspezifische Natur sexueller Gewalt in Konflikten konsequenter in den Blick zu nehmen.
- Sie **begrüßt die regelmäßigen Unterrichtungen durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten** und ermutigt den Generalsekretär, eine **geschlechtersensible Analyse in seine Konfliktanalysen aufzunehmen.**
- Sie ersucht den Generalsekretär, rasch **Beratungsfachkräfte für Frauenschutz in relevante Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu entsenden, insbesondere in herausgehobener Position.**

## Weitere Fortschritte

- **Terrorismusbekämpfung:** Ersuchen an CTED, in die länderspezifischen Berichte Informationen betreffend Menschenhandel/sexuelle Gewalt aufzunehmen.
- **Männer und Jungen:** Eigener Absatz zu sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen; Ersuchen, über dieses Problem im Rahmen des VN-Überwachungsmechanismus Bericht zu erstatten.
- **Vertreibung:** Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Umsiedlungs- oder Integrationsprogramme für Überlebende zu erwägen; Anerkennung des erhöhten Risikos für Vertriebene.
- **„Mainstreaming“:** Einfütterung des Themas der sexuellen Gewalt – einschließlich ihrer Grundursachen – in die gesamte Arbeit des Rates, einschließlich Mandatsverlängerungen und Besuchen vor Ort.
- **Reform des Sicherheitssektors sowie Prozesse der Abrüstung, Demobilisierung und Reintegration (DDR):** Diese Prozesse müssen die sexuelle Gewalt berücksichtigen; SSR-Prozesse müssen das Thema sexuelle Gewalt aufgreifen; DDR-Prozesse müssen geschlechtsdifferenzierte Analysen und Schulungen in geschlechtsspezifischen Fragen integrieren.